

Voraussetzungen für eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung ohne (Fach-)Abitur

	Fundstelle	Voraussetzungen
Baden-Württemberg	§ 58 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), Verordnung des Wissenschaftsministeriums über den Zugang beruflich Qualifizierter zu einem Studium (BerufsHZVO)	▪ Meisterabschluss ▪ Andere öffentlich-rechtlich geregelte berufliche Aufstiegsfortbildung, insbesondere nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder nach § 14 des Schulgesetzes: Fortbildung baut auf mind. zweijähriger Berufsausbildung auf und umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden ▪ Fachschulabschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen in der jeweils aktuellen Fassung ▪ Zur Meisterprüfung gleichgestellter Abschluss an einer Verwaltungs-/Wirtschaftsakademie als: Verwaltungs-Betriebswirt*in, Verwaltungs-Diplom-Inhaber*in, Betriebswirt*in, Betriebswirt*in in einem Schwerpunktfach, Diplom-Finanzierungsfachwirt*in, Kommunikationsfachwirt*in, Wirtschaftsfachwirt*in, Technische*r Fachwirt*in. Bedingung ist, dass der Fortbildungsabschluss auf der Berufsausbildung aufbaut (mind. 2 Jahre). ▪ Gleichgestellt sind ebenfalls Abschlüsse einer pflegerischen Fachweiterbildung nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. (DKG) in verschiedenen Fachgebieten: Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Endoskopie, der Nephrologie und der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Notfallpflege, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie, Leitung einer Station/eines Bereichs Zusätzliche Voraussetzung: Beratungsgespräch an der Hochschule
Bayern	Art. 88 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG), § 29 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (QualV)	▪ Meisterabschluss ▪ Berufliche Fortbildungsprüfung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Abschluss einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachschule/Fachakademie (Bei einer Fachakademie für Sozialpädagogik ist zudem die staatliche Anerkennung „Staatlich anerkannte*r Erzieher*in“ oder eine Bescheinigung über ein bestandenes Berufspraktikum vorzulegen.) ▪ Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fort- oder Weiterbildungsprüfung nach einer landesrechtlichen Fort- oder Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen/sozialpädagogischen Berufe (mind. 400 Std. Lehrgang) ▪ Weiterbildungsprüfung (mind. 400 Std. Lehrgang), die nach den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. durchgeführt wurde und deren Weiterbildungsstätte von selbiger anerkannt ist ▪ Fortbildungsabschluss einer Verwaltungs-/Wirtschaftsakademie mit staatlich genehmigter Prüfungsordnung und/oder Prüfungsmitwirkung eines Staatskommissars (mind. 400 Std. Lehrgang) ▪ Prüfung zum/zur Verwaltungsfachwirt*in ▪ Fachprüfung II der Bayerischen Verwaltungsschule <i>Außerhalb von Bayern erworbene Fort- und Weiterbildungsabschlüsse muss die Hochschule zunächst als gleichwertig anerkennen.</i> Zusätzliche Voraussetzung: Beratungsgespräch an der Hochschule sowie Bescheinigung über Durchschnittsnote der beruflichen Fortbildungsprüfung und Datum des Erwerbs der Studienberechtigung

Berlin	§ 11 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG)	▪ Bestandene Aufstiegsfortbildung (nach Bestimmungen der Handwerksordnung, des Berufsbildungsgesetzes oder vergleichbaren bundes- oder landesrechtlichen Regelungen) ▪ Fachschulabschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule (i. S. des § 34 des Schulgesetzes) oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland ▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Vergleichbare Qualifikation einer landesrechtlich geregelten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich
Brandenburg	§ 10 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG)	▪ Meisterabschluss ▪ Gleichwertige Berechtigung gem. § 7 Abs. 2a der Handwerksordnung ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42 f.) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Seeleute-Befähigungsverordnung (mind. 400 Std. Lehrgang) ▪ Abschluss einer Fachschule in öffentlicher Trägerschaft oder einer staatlich anerkannten Fachschule in freier Trägerschaft (i. S. des § 28 des Brandenburgischen Schulgesetzes) oder Abschluss einer vergleichbaren Ausbildung in einem anderen Bundesland) ▪ Vergleichbare Qualifikation aufgrund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen oder im Bereich der sozialpflegerischen oder pädagogischen Berufe
Bremen	§ 33 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG)	▪ Meisterabschluss ▪ Der Meisterfortbildung vergleichbare Ausbildung mit entsprechender Prüfung (Zugangsvoraussetzung, Dauer, Unterrichtsstundenanzahl etc.) ▪ Staatliche Prüfung eines zweijährigen Bildungsgangs einer Fachschule oder eines vergleichbaren Bildungsgangs ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Abschluss vergleichbarer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen/im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe
Hamburg	§ 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)	▪ Meisterabschluss ▪ Fachwirt-Abschluss ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Befähigungszeugnis nach der Seeleute-Befähigungsverordnung ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Ausländische Qualifikation, die als gleichwertig anerkannt ist <u>Zusätzliche Voraussetzung:</u> Beratungsgespräch an der Hochschule
Hessen	§ 60 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG), § 1 der Verordnung über den Zugang beruflich Qualifizierter zu den	▪ Meisterabschluss ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss

	Hochschulen im Lande Hessen (BerQHSchulZV)	▪ Abschluss nach vergleichbaren landesrechtlichen Fort- und Weiterbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich sozialpflegerischer oder sozialpädagogischer Berufe ▪ Abschluss bundesrechtlicher Fort- und Weiterbildungsregelungen
Mecklenburg-Vorpommern	§ 18 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V), § 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Qualifikationsverordnung – QualVO M-V)	▪ Meisterabschluss ▪ Fortbildungsprüfung i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fachschulabschluss ▪ Gleichwertige Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Abschluss nach landesrechtlichen Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe ▪ Abschluss als Steuerberater*in bzw. Wirtschaftsprüfer*in ▪ Abschluss einer staatlichen/staatlich anerkannten Berufsakademie
Niedersachsen	§ 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG), Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Vorbildung für den Hochschulzugang (GlwBerBildVO)	▪ Meisterabschluss ▪ Abschluss als staatlich geprüfte*r Techniker*in oder Betriebswirt*in ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung (mind. 400 Std. Lehrgang) ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss aufgrund einer landesrechtlichen Fortbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe (mind. 400 Std. Lehrgang)
Nordrhein-Westfalen	§ 49 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen (HG), §§ 2 und 9 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung – BBHZVO)	▪ Meisterbrief im Handwerk ▪ Gleichwertiger Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 53e, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42e und 42f) ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss einer gleichwertigen landesrechtlich geregelten Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Abschluss einer sonstigen gleichwertigen bundes- oder landesrechtlich geregelten Aufstiegsfortbildung Zusätzliche Voraussetzung: Bewerber*innen sollten an einem von der Hochschule angebotenen Beratungsgespräch teilnehmen.
Rheinland-Pfalz	§ 65 des Hochschulgesetzes (HochSchG), §§ 4 und 5 der Landesverordnung über die unmittelbare Hochschulzugangsberechtigung beruflich qualifizierter Personen	▪ Meisterabschluss ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) und der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss auf der Grundlage einer landesrechtlichen Weiterbildungsregelung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen oder sozialpädagogischen Berufe ▪ Sonstiger Fortbildungsabschluss, der eine abgeschlossene Berufsausbildung erfordert (mind. 400 Std. Lehrgang), wie z. B. Betriebswirt*in, Informatik-Betriebswirt*in ▪ Anerkannter beruflicher Fortbildungsabschluss, der nach Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der LVO mit der Meisterprüfung vergleichbar ist Zusätzliche Voraussetzung: Beratungsgespräch vor der Einschreibung, dessen Bescheinigung bei der Einschreibung vorliegen muss.

Saarland	§ 77 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG), Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an der Universität des Saarlandes (Qualifikationsverordnung Universität - QVOU)	▪ Meisterabschluss ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Vergleichbare Qualifikationen i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Fortbildungsabschluss für Berufe im Gesundheitswesen und im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (mind. 400 Std. Lehrgang)
Sachsen	§ 18 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG)	▪ Meisterabschluss ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Staatliches Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst nach der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung ▪ Fachschulabschluss entsprechend der Rahmenvereinbarung über Fachschulen in der jeweils aktuellen Fassung ▪ Vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsabschluss für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe ▪ Anderer beruflicher Fortbildungsabschluss oder Abschluss einer staatlichen Verwaltungs-/Wirtschaftsakademie unter den Bedingungen: Hochschule erkennt Abschluss als gleichwertig an, Fortbildung baut auf mind. zweijähriger Berufsausbildung auf, umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden sowie Inhalt und Ausbildungstiefe entsprechen der Meisterprüfung Zusätzliche Voraussetzung: Beratungsgespräch an der Hochschule
Sachsen-Anhalt	§ 27 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA), § 2 der Hochschulqualifikationsverordnung (HSQ-VO)	▪ Meisterabschluss ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Unterrichtsstunden] ▪ Abschluss einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (sofern eine anerkannte, erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung [mind. 2 Jahre] voranging) ▪ Fortbildungsabschluss einer Verwaltungs-/Wirtschaftsakademie [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. der Seeleute-Befähigungsverordnung (staatliche Befähigungszeugnisse für den nautischen oder technischen Schiffsdienst) [mind. 400 Unterrichtsstunden] ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss einer mit einer beruflichen Aufstiegsfortbildung vergleichbaren Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe unter folgenden Bedingungen: Inhaber*in besitzt mind. einen Realschulabschluss (oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss), Fortbildung umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden, Fortbildung beruht auf bundes- oder landesrechtlichen Rechtsvorschriften, Fortbildung bezieht sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten ▪ Nachweis über die bestandene Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Dienst ▪ Abschlusszeugnis einer Berufsakademie

Schleswig-Holstein	§ 39 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz – HSG)	▪ Meisterabschluss ▪ Fortbildungsabschluss i. S. des Berufsbildungsgesetzes (§§ 53 bis 53e, 54), der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) oder einer gleichwertigen bundes- oder landesrechtlichen Regelung (mind. 400 Std. Lehrgang) ▪ Vergleichbare Qualifikation i. S. des Seemannsgesetzes ▪ Fachschulabschluss ▪ Abschluss vergleichbarer landesrechtlicher Fortbildungsregelungen für Berufe im Gesundheitswesen sowie im Bereich der sozialpflegerischen und sozialpädagogischen Berufe (mind. 400 Std. Lehrgang) ▪ Abschluss einer Hochschule bzw. Berufsakademie, welcher einem Fachhochschulstudienabschluss gleichgestellt ist
Thüringen	§ 67 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG), Thüringer Verordnung über die Gleichwertigkeit beruflicher Fortbildung für den Hochschulzugang (HSchulZFGlV)	▪ Meisterabschluss ▪ Abschluss als staatlich geprüfte*r Techniker*in bzw. Betriebswirt*in ▪ Fortbildungsabschluss nach dem Berufsbildungsgesetz (§§ 53, 54) oder der Handwerksordnung (§§ 42, 42a) [mind. 400 Std. Lehrgang] ▪ Fortbildungsabschluss einer Verwaltungs-/Wirtschaftsakademie (mind. 400 Std. Lehrgang; vorherige abgeschlossene mind. zweijährige Ausbildung notwendig) ▪ Abschluss einer Fachschule nach § 8 Abs. 8 des Thüringer Schulgesetzes, wenn vor der Fachschule eine mind. zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen wurde und der Abschluss der Rahmenvereinbarung über Fachschulen entspricht ▪ Abschluss auf der Grundlage des Thüringer Gesetzes über die Weiterbildung in den Fachberufen des Gesundheits- und Sozialwesens ▪ Abschluss als Wirtschaftsprüfer*in oder Steuerberater*in (plus mind. zwei Jahre Berufstätigkeit) ▪ Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes oder eines gleichwertigen Bildungsstands für Beschäftigte im öffentlichen Dienst (plus zwei Jahre Berufstätigkeit) ▪ Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung (sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird) unter folgenden Bedingungen: vorab mind. zweijährige, anerkannte und erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung, Fortbildung baut auf beruflicher Ausbildung auf und umfasst mind. 400 Unterrichtsstunden, Fortbildung bezieht sich nicht nur auf einzelne Kenntnisse und Fertigkeiten (Fachkauffrau/-mann, Fachwirt*in, Betriebswirt*in, Technische*n Betriebswirt*in, geprüfte*r Betriebswirt*in für Informationstechnik, Informatiker*in, Betriebsinformatiker*in, Wirtschaftsinformatiker*in, Handelsassistent*in Einzelhandel, Motopädagogin/Motopädagoge, Pharmareferent*in, IT-Entwickler*in, IT-Projektleiter*in, IT-Berater*in, IT-Ökonom*in, Abschluss an einer Verwaltungs-/Wirtschaftsakademie als Verwaltungs-Betriebswirt*in (VWA), Verwaltungs-Diplom-Inhaber*in (VWA), Betriebswirt*in (VWA)